

## Beilage: Entwurf Verordnung über die Kulturförderung mit Kommentar

Entwurf Verordnung	Kommentar
<p><b>Verordnung über die Kulturförderung vom ....</b></p> <p>Das Stadtparlament beschliesst gestützt auf Art. 17 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom .....2021</p>	<p>Der Entwurf für eine kommunale Verordnung über die Kulturförderung orientiert sich an der revidierten Gemeindeordnung (GO), über die in Winterthur am 26. September 2021 abgestimmt wird.</p>
<p><b>1. Kapitel: Grundlagen</b></p>	
<p><b>Art. 1. Geltungsbereich</b></p>	
<p><sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Kulturförderung und die dazu notwendigen Leistungen in der Stadt Winterthur.</p>	<p>Die Verordnung gilt für die Kulturförderung durch den Bereich Kultur (künftig: Amt für Kultur) auf dem gesamten Stadtgebiet. Sie regelt, welche Leistungen die Stadt durch das Amt für Kultur erbringt und wie diese zustande kommen. Die Verordnung legt keine neuen Verantwortlichkeiten oder Abläufe fest. Sie orientiert sich diesbezüglich im Wesentlichen an der bisherigen Praxis der Kulturförderung, wie sie sich in der Vergangenheit bewährt hat.</p>
<p><b>Art. 2. Kulturstadt</b></p>	
<p><sup>1</sup>Winterthur ist eine Kulturstadt mit überregionaler Bedeutung und Ausstrahlung, die dank ihrer kulturellen Vielfalt eine lebenswerte Stadt für alle Bewohnerinnen und Bewohner sowie für ihre Besucherinnen und Besucher ist.</p>	<p>Winterthur ist die sechstgrösste Schweizer Stadt mit einem qualitativ herausragenden Kulturangebot, welches sie teils ihrem Reichtum aus der Vergangenheit, teils ihrem Pioniergeist und ihrer Innovationskraft verdankt.</p> <p>Winterthur positioniert sich als Kulturstadt mit überregionaler Ausstrahlung und kultureller Vielfalt. Dieser Anspruch setzt voraus, dass hier grosse Kulturinstitutionen und Festivals mit international ausgerichteten Programmen angesiedelt sind. Weiter bedingt er eine kulturelle Vielfalt, die sowohl Mainstream bietet als auch Nischen und Innovation zulässt. Die Kulturstadt ist zudem spür- und sichtbar; ihre Lebendigkeit bemisst sich nicht zuletzt an der überregionalen Wahrnehmung sowie an der aktiven Teilnahme der Bevölkerung.</p>

Entwurf Verordnung	Kommentar
	Die Stadt Winterthur soll dank ihrem kulturellen Reichtum eine lebenswerte Stadt sowohl für ihre Einwohnenden als auch ihre Besucherinnen und Besucher sein.
<p><sup>2</sup>Für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Kulturstadt sind unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt jährlich angemessene Mittel einzusetzen.</p>	<p>Winterthur soll als Kulturstadt erhalten und gestärkt werden. Das bedingt grundsätzlich, dass dieser Aspekt bei allen Vorhaben und Projekten mitberücksichtigt wird und dafür angemessene Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Erhalt und die Stärkung von Winterthur als Kulturstadt beinhaltet folglich auch eine finanzielle Verantwortung der Stadt im Rahmen ihrer Kulturförderung, welche sich jedoch nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt zu richten hat. Diese Verantwortung betrifft einerseits die erforderliche Planungssicherheit der Kulturinstitutionen und die soziale Sicherheit der Kulturakteure sowie andererseits die Infrastruktur, damit das Kulturerbe auch nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.</p> <p>Mit ihrer Finanzierung der Kulturförderung erfüllt die Stadt zugleich die Voraussetzung zur subsidiären finanziellen Beteiligung von Bund und Kanton.</p> <p>Ein Vergleich der Kulturausgaben der Stadt Winterthur mit dem schweizerischen Durchschnitt zeigt, dass die Kulturausgaben sich in Winterthur unter dem Durchschnitt der Schweizer Städte und Gemeinden bewegen und nicht Schritt halten mit dem Wachstum der Stadt, sondern im Gegenteil rückläufig gewesen sind (Näheres im Bericht zur Vernehmlassung).</p>
<b>Art. 3. Kulturförderung</b>	
<p><sup>1</sup>Die Kulturförderung bezweckt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Förderung und Entwicklung des kulturellen Schaffens in allen Facetten,</li> <li>b. die Förderung der Kulturvermittlung, des kulturellen Austauschs sowie die Teilhabe an der Kultur,</li> <li>c. die Pflege und den Erhalt des der Stadt anvertrauten Kulturerbes und der Sammlungen.</li> </ol>	<p>Abs. 1 umschreibt den Zweck der Kulturförderung mit seinen drei wesentlichen Stossrichtungen.</p> <p>lit. a: Hier wird die zentrale Grundlage zur Erfüllung des Anspruchs als Kulturstadt formuliert. Die Kulturförderung bezweckt, dass grosse Kulturbetriebe und Festivals erhalten bleiben, aber auch kulturelle Vielfalt in der Breite und Tiefe gefördert sowie Nischen und Innovationen berücksichtigt werden und sich das Kulturleben, seine Institutionen und Akteure zeitgemäss entwickeln können.</p>

Entwurf Verordnung	Kommentar
	<p>lit. b: Mit der Förderung der Kulturvermittlung bezweckt die Stadt für ihre Bevölkerung den Zugang zu und die Teilnahme an kulturellen Aktivitäten sowie am kulturellen Angebot.</p> <p>lit. c: Eine wichtige Aufgabe der Kulturförderung ist es schliesslich auch, dass die Stadt für den Unterhalt ihrer der Kultur zugeordneten Baudenkmäler sowie für eine sachgemässe Konservierung, Erschliessung und Vermittlung der ihr anvertrauten Sammlungen besorgt ist.</p>
<p><sup>2</sup>Die Kulturförderung richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Freiräume für innovatives und experimentelles Kulturschaffen werden ermöglicht, zeitgenössisches Schaffen wird ebenso wie die übrigen künstlerischen Ausdrucksformen gefördert.</li> <li>b. Pilot- und Transformationsvorhaben in allen Bereichen der Kulturförderung werden unterstützt und als gesellschaftliches Labor verstanden.</li> <li>c. Museen sind als Orte der Bildung, der Erkenntnis und der Reflexion sowie der Sinnes- und Experimentierlust auszugestalten.</li> <li>d. Der Zugang zu und die Partizipation an Kultur ist für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen möglich, wobei besonderer Wert auf eine gute Zugänglichkeit für Kinder und Jugendliche aus allen Bevölkerungsschichten gelegt wird.</li> <li>e. Das kulturelle Erbe wird erhalten, geschützt, gepflegt, erschlossen, vermittelt und zugänglich gemacht.</li> <li>f. Die Finanzierung kultureller Institutionen mit überregionaler Ausstrahlung wird partnerschaftlich gesichert und Kooperationen mit anderen öffentlichen Händen und Privaten werden weiterhin gepflegt.</li> <li>g. Es stehen geeignete Strukturen sowie transparente Verfahren und Kriterien zur Beurteilung von Gesuchen und zur Vergabe von Fördermitteln zur Verfügung.</li> </ol>	<p>Um ihrem Zweck gemäss Abs. 1 gerecht zu werden, soll sich die Kulturförderung nach bestimmten Grundsätzen ausrichten, die bei der weiteren Konkretisierung und Umsetzung auf Regierungs- und Verwaltungsebene zu beachten sind. Diese allgemeinen Grundsätze begründen keinen selbstständigen Rechtsanspruch.</p> <p>lit. a.: Die Stadt unterstützt kulturelle Vorhaben und Institutionen aus allen Bereichen, insbesondere fördert sie auch das zeitgenössische Kulturschaffen.</p> <p>lit. b.: Die Stadt entwickelt neue Formate allein oder in Zusammenarbeit mit Dritten und unterstützt entsprechende Vorhaben Dritter. So hat die Pandemie beispielsweise bewirkt, dass kulturelle Institutionen unter Einsatz von technischen und digitalen Mitteln neue Formate entwickeln und diese im Dialog mit der Bevölkerung ausprobieren.</p> <p>lit. c.: Die Stadt fördert die Museen zum einen in ihrem Bildungsauftrag als ausserschulischen Lernort und zum anderen in ihrer Aufgabe, Inhalte möglichst facettenreich für alle zu vermitteln.</p> <p>lit. d.: Die Stadt bietet ein Kulturvermittlungsangebot insbesondere für Kindergarten und Volksschule an und unterstützt weitere Kulturvermittlungsangebote.</p> <p>lit. e.: Betrifft die Sammlungen im Eigentum der Stadt sowie die der Kultur zugeordneten Baudenkmäler.</p> <p>lit. f.: Kulturelle Institutionen mit überregionaler Ausstrahlung müssen ihre Betriebsfinanzierung aus verschiedenen Quellen erschliessen. Die Stadt schafft mit ihrem Beitrag die Voraussetzung</p>

Entwurf Verordnung	Kommentar
<p>h. Dem nachhaltigen Wirken der geförderten und unterstützten Vorhaben und Institutionen wird besondere Beachtung geschenkt.</p>	<p>für die subsidiäre Mitfinanzierung durch Bund, Kanton und Lotteriefonds sowie weitere Dritte.  lit. g.: Die Stadt sorgt für zweckmässige Instrumente und Prozesse der Kulturförderung und kommuniziert ihre Entscheide bedarfsgerecht. Sie macht ihre Leitlinien, Verfahren, Richtlinien, Kriterien etc. öffentlich.  lit. h.: Die Stadt verbindet ihren Anspruch an die Nachhaltigkeit in geeigneter Form mit der gewährten Unterstützung zum Beispiel im Rahmen von Subventionsverträgen oder in Verbindung mit Bewilligungen.</p>
<p><b>Art. 4. Steuerung</b></p>	
<p><sup>1</sup>Der Stadtrat legt in einem Kulturleitbild periodisch die auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse und Entwicklungen abgestimmten Schwerpunkte der kulturellen Förderung für die nächsten Jahre fest und leitet darauf basierend die Strategie und Massnahmen ab.</p>	<p>Der Stadtrat soll regelmässig, idealerweise alle vier bis acht Jahre, ein Kulturleitbild ausarbeiten. Das Kulturleitbild gibt den kulturpolitischen Rahmen für die städtische Kulturförderung vor. Dabei obliegt es dem Stadtrat, die vergangene Periode auszuwerten, aktuelle Strömungen aufzugreifen und seine Kulturförderung entlang den Ansprüchen als Kulturstadt auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse auszurichten. Daraus leitet er die Strategie und Massnahmen zur Erreichung der Zielsetzung der Kulturförderung ab.  Als Beispiele aktueller Entwicklungen können der Megatrend der Digitalisierung und das Gebot der Nachhaltigkeit genannt werden. Solche Themen haben auch für das Kulturschaffen eine grosse Bedeutung und werden in den nächsten Jahren zu prägenden gesellschaftlichen Veränderungen führen. Sie sollen darum auch im Rahmen der Kulturförderung aufgegriffen werden. Bei Bedarf ist es Aufgabe des Stadtrats, dem Stadtparlament daraus resultierende Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen zu beantragen.</p>

Entwurf Verordnung	Kommentar
<sup>2</sup> Bei der Erarbeitung sind die Kulturakteurinnen und -akteure in geeigneter Form einzubeziehen. Weitere Kreise können hinzugezogen werden.	<p>Die Erarbeitung soll partizipativ, unter Einbezug der interessierten Kreise erfolgen.</p> <p>Unter dem Begriff Kulturakteurinnen und -akteure sind alle Kulturschaffenden, Vertretungen von Kulturinstitutionen und ihre Branchenvertretungen zu verstehen. Dieser Begriff wurde vom Bund v.a. im Zusammenhang mit der Covid-Gesetzgebung geprägt und hat sich sehr rasch durchgesetzt.</p> <p>Weitere Kreise im Sinn dieser Bestimmung können zum Beispiel Mitglieder aus dem Stadtparlament, Vertretungen aus Kommissionen (z.B. Kunstkommission) sowie aus der Verwaltung sein.</p>
<sup>3</sup> Das Kulturleitbild wird dem Stadtparlament zur Kenntnis gebracht.	<p>Das Stadtparlament soll jeweils über das Kulturleitbild informiert werden, zumal es mit seinen Zielen und Massnahmen ein zentrales strategisches Instrument der städtischen Kulturförderung darstellt.</p>
<b>Art. 5. Zusammenarbeit</b>	
<sup>1</sup> Die Stadt arbeitet nach Möglichkeit mit Kulturakteurinnen und Kulturakteuren, sowie privaten und öffentlichen Geldgebern und weiteren Kreisen zusammen.	<p>Kooperationen auf institutioneller wie auch auf projektbezogener Ebene verhelfen den Beteiligten zu mehr Durchsetzungskraft, Sichtbarkeit und Stärke. In Winterthur sind Kooperationen zwischen der Stadt, Institutionen, Geldgebern und weiteren Stakeholdern zur Erreichung von gemeinsamen Zielen im Kulturbereich heute bereits eine Selbstverständlichkeit. Dies zeigt sich auch immer wieder an organisationsübergreifenden Anlässen (Beispiel: Kulturnacht) und partnerschaftlich finanzierten Vorhaben (Beispiel: Corona-Unterstützungspaket). Diese bewährte Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.</p>
<b>Kap. 2 Förderungs- und Unterstützungsmassnahmen</b>	
<b>Art. 6. Förderung von Kulturorganisationen (wiederkehrende Beiträge)</b>	
<sup>1</sup> Die Stadt kann in Winterthur tätige Kulturorganisationen mit wiederkehrenden Beiträgen unterstützen.	<p>Die gegenwärtige Praxis der Betriebsbeiträge mittels befristeter und unbefristeter Subventionsverträge mit Leistungsvereinbarungen hat sich bewährt und soll weitergeführt werden. Diese Subventionsverträge enthalten neben einem atypischen</p>

Entwurf Verordnung	Kommentar
	<p>Austauschverhältnis zweier Leistungen (Subvention der Stadt, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags durch die Kulturinstitution beiträgt, aber diese in der Regel nicht ausfinanziert) auch eine Förderkomponente, die darauf gerichtet ist, die betreffende Organisation mit Rücksicht auf deren Bedeutung für die Kulturstadt Winterthur in ihren Aktivitäten zu unterstützen.</p> <p>Der Begriff «Subvention» wird unterschiedlich definiert. Im Wesentlichen ist darunter ein nicht rückzahlbarer und grundsätzlich zweckgebundener Beitrag aus öffentlichen Mitteln an eine andere staatliche oder private Einheit zur Förderung eines bestimmten Verhaltens zu verstehen (Definition: Bundesamt für Statistik, Statistik der Kulturfinanzierung durch die öffentliche Hand in der Schweiz Definitionen und Methode, Nov. 2020, Seite 12). Das Amt für Kultur in Winterthur bezeichnet mit Subventionen alle vertraglich festgelegten, wiederkehrenden finanziellen Beiträge an Dritte. Unterstützt werden in Winterthur tätige Organisationen; diese sind in der Regel auch in Winterthur ansässig.</p>
<p><sup>2</sup>Die Subventionsverträge regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Zweck und Vertragsgegenstand,</li> <li>b. Leistungen der Kulturorganisation,</li> <li>c. Finanzen/Eigenfinanzierung und Controlling,</li> <li>d. Leistungen der Stadt (Subventionsbeitrag, Anpassungen),</li> <li>e. Allfällige Nebenleistungen,</li> <li>f. Sicherung der Zweckbestimmung,</li> <li>g. Inkrafttreten und Kündigung.</li> </ol>	<p>Diese Bestimmung beschreibt die wesentlichen Bestandteile der Subventionsverträge. Sie basieren auf einem entsprechenden Muster-Subventionsvertrag, den das Stadtparlament am 27. Juni 2016 genehmigt hat. Die Leistungen der Stadt gemäss lit. d beinhalten in der Regel einen finanziellen Beitrag an die Betriebskosten einer Institution.</p> <p>Eine Nebenleistung im Sinn von lit. e kann eine Gebrauchsleihe von Räumlichkeiten in einer städtischen Liegenschaft sein.</p>
<p><sup>3</sup>Zuständig für den Abschluss der Verträge ist der Stadtrat, wobei die finanziellen Beiträge gemäss den geltenden Finanzkompetenzen von der zuständigen Instanz zu bewilligen sind.</p>	<p>Auf Basis der Vorgaben dieser Verordnung und der Finanzplanung soll der Stadtrat die Subventionsverträge abschliessen, während die meist jährlich wiederkehrenden finanziellen Beiträge (Subventionen) gemäss Finanzkompetenzordnung der Gemeindeordnung im Regelfall vom Stadtparlament zu bewilligen sind.</p>
<p><sup>4</sup>Der Stadtrat setzt die Subventionsverträge in Kraft.</p>	<p>Wie bisher soll der Stadtrat die Subventionsverträge – nach Genehmigung der finanziellen Beiträge durch die zuständigen politischen Instanzen – in Kraft setzen.</p>

Entwurf Verordnung	Kommentar
<b>Art. 7. Förderung von Kulturschaffenden (einmalige Beiträge)</b>	<p>Diese Leistungen dienen der Förderung der Freien Szene. Diesbezügliche Gesuche sind beim Amt für Kultur einzureichen und werden dort beurteilt bzw. der kompetenzrechtlich zuständigen Instanz zum Entscheid vorgelegt.</p>
<p><sup>1</sup>Die Stadt kann einmalige Beiträge oder vergleichbare Leistungen an Kulturschaffende vergeben, die einen hohen Bezug zur Stadt Winterthur aufweisen.</p>	<p>Diese Beiträge werden auf entsprechendes Gesuch der Kulturschaffenden hin vergeben. Unter den Begriff Kulturschaffende fallen sowohl Einzelpersonen als auch Vereinigungen (z.B. Ensembles, Compagnien aber auch Institutionen, Veranstalter etc.). Ob eine solche Vereinigung dauerhaft oder nur für die Dauer des zu fördernden Vorhabens besteht, spielt keine Rolle. Der hohe Winterthurer Bezug ist in den Richtlinien und Ausschreibungen dadurch definiert, dass der oder die Kulturschaffende seit mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz oder seit mindestens drei Jahren ihren Hauptwirkungsort in der Stadt nachweisen kann. Bei Ensembles und Gruppen gilt diese Bedingung für die zentralen Beteiligten oder für mehrere Beteiligte des Projekts. Der Winterthurer Bezug muss in den Gesuchsunterlagen nachgewiesen werden. Ein nicht ausreichender Bezug führt zu einer Ablehnung des Gesuchs. Die Förderung der Freien Szene sichert die Qualität und Vielfalt des Winterthurer Kulturlebens, zusammen mit den wiederkehrenden Subventionen und den eigenen Institutionen. Im Regelfall handelt es sich um finanzielle Beiträge, die entweder projektbezogen sind oder die Entwicklung fördern. Bei Letzteren handelt es sich um Beiträge, die Kulturschaffenden einen Zeitraum zur künstlerischen Weiterentwicklung ohne Produktionsdruck und fixe Aufführungstermine ermöglichen. Auch die Ausschreibungen des Förderpreises, von Werkbeiträgen und von Stipendien für Auslandateliers sind Beispiele für eine einmalige Unterstützung. In Ausnahmefällen ist als geldwerte Leistung auch der Erlass von Gebühren vorstellbar.</p>
<p><sup>2</sup>Der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden wird besondere Beachtung geschenkt. Die Stadt kann Anreize schaffen, um die soziale Sicherheit der Kulturschaffenden zu fördern.</p>	<p>Die soziale Sicherheit von Kulturschaffenden ist aufgrund ihrer Beschäftigungsstrukturen prekär. Sie arbeiten oft einerseits im Auftragsverhältnis (keine Sozialabgaben seitens Auftraggeber), andererseits in befristeten Engagements und dies meist auch nur</p>

Entwurf Verordnung	Kommentar
<p><sup>3</sup>Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>teilzeitlich (keine oder nur beschränkte Möglichkeit zum Anschluss an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge). Auf längere Sicht gesehen ist damit ihre soziale Sicherheit (AHV, BVG) durch diese kulturspezifischen Beschäftigungsstrukturen nicht gesichert. Im Regelfall verfügen die Kulturschaffenden über ungenügende Vorsorgeleistungen (vgl. Bericht, Kap. 3.2.4). Bund und Kantone haben sich dazu verpflichtet, diese Situation zu verbessern. Aktuell reicht die Praxis von der eigenverantwortlichen Übernahme der Sozialvorsorge durch die Kulturschaffenden (z.B. Winterthur) bis hin zu deren Übernahme durch die öffentliche Hand unter bestimmten Rahmenbedingungen (z.B. Kanton und Stadt Zürich). Da die entwicklungsbezogenen Beiträge lohnähnlichen Charakter haben, sollen die Kulturschaffenden bewusst auch einen Beitrag an die gebundene berufliche Vorsorge leisten.</p> <p>Die Stadt stützt sich bei der Ausrichtung ihrer Förderpolitik in Bezug auf die soziale Sicherheit von Kulturschaffenden auf die Empfehlungen der Schweizer Städtekonferenz Kultur (SKK), bei der sie Mitglied ist. Wie im Bericht zur Vernehmlassung ausgeführt, ist die gesamte Thematik gegenwärtig in Diskussion und der betreffende Leitfaden in Überarbeitung. Für den Fall, dass aufgrund der gesamten Entwicklungen künftig konkretisierende Regelungen angezeigt sind, soll der Stadtrat ermächtigt werden, solche zu einem späteren Zeitpunkt zu erlassen.</p>
<p><b>Art. 8. Kulturbetriebe der Stadt</b></p>	
<p>Die Stadt führt in Ergänzung der Unterstützungsmassnahmen für Dritte eigene Kulturbetriebe.</p>	<p>Eigene Betriebe (Museen, Alte Kaserne etc.) sollen geführt werden, um die übrigen Kulturorganisationen in Winterthur zu ergänzen. Die Stadt ist zudem Eigentümerin von Schenkungen und Sammlungen, für die sie eigene Kulturbetriebe führt.</p>
<p><b>Art. 9. Kulturvermittlung</b></p>	

Entwurf Verordnung	Kommentar
<p>Für die Volksschule stellt das Amt für Kultur ein Vermittlungsangebot, insbesondere in der Museumspädagogik und der Theaterpädagogik, zur Verfügung.</p>	<p>Im Regelfall werden die städtischen Dienstleistungen für die Volksschule (inklusive Kindergarten) vom Departement Schule und Sport bzw. Bau (Schulbauten) zur Verfügung gestellt. Deshalb ist dieses Angebot des Amtes für Kultur hier explizit zu erwähnen. Die Nähe zur Kulturförderung und den städtischen kulturellen Betrieben hat sich sehr bewährt.</p>
<p><b>Art. 10. Kunst und Bau / Kunst im öffentlichen Raum</b></p>	
<p><sup>1</sup>Die Stadt fördert aktuelle Kunst bei eigenen Bauvorhaben und Kunstwerke im öffentlichen Raum in geeigneter Weise.</p>	<p>Der Stadtrat hat in Art. 63 der Vollzugsverordnung zum Finanzhaushalt vom 25. Februar 2009 (WES 6.1-1.1) ursprünglich festgelegt, dass für jedes Bauvorhaben mit Publikumsverkehr oder repräsentativem Charakter im Kreditantrag eine Position für Kunst am Bau oder für künstlerische Ausstattung aufgenommen werden muss. Im Rahmen der Umsetzung des Kulturleitbildes wurden die Richtlinien über Kunst im öffentlichen Raum/am Bau aus dem Jahr 2005 überarbeitet. Die aktuell gültigen «Richtlinien Kunst-und-Bau» hat der Stadtrat am 25. September 2019 verabschiedet (SR 19-699-1). Sie legen detailliert fest, welche Bauvorhaben sich für Kunst am Bau oder für künstlerische Ausgestaltung eignen. Damit im Zusammenhang hat der Stadtrat eine offenere Formulierung von Art. 63 der Vollzugsverordnung zum Finanzhaushaltsgesetz beschlossen. Neu gibt diese Bestimmung vor, dass für geeignete Bauvorhaben im jeweiligen Kreditantrag eine Position für Kunst und Bau aufzunehmen ist.</p>

Entwurf Verordnung	Kommentar
<sup>2</sup> Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.	Entspricht der heutigen Praxis (vgl. die vorerwähnten «Richtlinien Kunst-und-Bau»).
<sup>3</sup> Der Stadtrat ist Entscheidungsinstanz bei Kunst- und Bau-Wettbewerben.	Wie bisher soll der Stadtrat Entscheidungsinstanz bei Kunst- und Bau-Wettbewerben sein. Gemäss Richtlinien lässt er sich dabei durch eine fachkundige Jury beraten.
<b>Art. 11. Städtische Kunstsammlung</b>	Umfasst alle Ausdrucksformen der bildenden Kunst.
<sup>1</sup> Die Stadt führt eine Kunstsammlung, die sie im Regelfall mittels jährlichen Ankäufen äufnet.	In der Praxis handelt es sich dabei um mehrere Ankaufssitzungen pro Jahr.
<sup>2</sup> Für die Ankäufe werden die nachstehenden Aspekte berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Künstlerinnen und Künstler, insbesondere auch jüngere und unbekannte, primär mit einem starken Bezug zu Winterthur, sollen durch den Erwerb ihrer Kunstwerke gefördert werden;</li> <li>• die städtische Kunstsammlung soll das künstlerische Schaffen in Winterthur über die Jahrzehnte hinweg abbilden.</li> </ul>	Die Kunstschaaffenden müssen primär in der Region Winterthur tätig oder in der Winterthurer Kunstszene präsent sein. Zu den grundsätzlichen Auswahlkriterien gehören Qualität, innovativer Ansatz und Aktualität der Werke. Hinzu kommt der Anspruch, nicht nur etablierte, sondern auch jüngere und unbekannte Personen zu fördern. Die städtische Kunstsammlung umfasst einen Querschnitt durch das künstlerische Schaffen in Winterthur, bildet es jedoch nicht in seiner Vollständigkeit ab.
<sup>3</sup> Für die Ankäufe steht der vom Stadtrat gewählten Kunstkommission der Vorentscheid zu. Das Stadtparlament kann mindestens zwei Mitglieder der Kunstkommission ernennen. Der finanzielle Zuschlag erfolgt durch die gemäss städtischer Finanzhaushaltsverordnung und zugehöriger Vollzugsverordnung zuständige Stelle.	Welche Werke die Stadt ankaufen soll, soll weiterhin die Kunstkommission entscheiden, wobei die finanziellen Beiträge gemäss der geltenden Finanzkompetenz von der zuständigen Instanz zu bewilligen sind. Die Mittel für die Ankäufe sind jeweils budgetiert. Die Zusammensetzung der Kunstkommission ist in den stadträtlichen Richtlinien für die Kunstkommission, Kunstankäufe und die Kunstsammlung der Stadt Winterthur vom 14.06.2017 festgelegt (SR.17.521-1). Weiterhin soll das Stadtparlament mind. zwei Mitglieder der Kunstkommission bestimmen. Diese Mitglieder können, müssen aber nicht Mitglieder des Stadtparlaments sein.
<b>Art. 12. Kulturpreis</b>	
<sup>1</sup> Die Stadt zeichnet mit einem in der Regel jährlich vergebenen Kulturpreis Personen oder Kulturorganisationen aus, die sich um die Kultur in Winterthur besonders verdient gemacht haben.	Mit dem Kulturpreis zeichnet die Stadt Institutionen oder Personen aus, die sich um das kulturelle Leben in der Stadt Winterthur besonders verdient gemacht haben. Dieser Preis wird schon seit 1956 vergeben. Dies soll so weitergeführt werden.

Entwurf Verordnung	Kommentar
<sup>2</sup> Der Stadtrat ernennt die Trägerin oder den Träger des Kulturpreises.	Wie bisher soll der Stadtrat über die Vergabe des Kulturpreises entscheiden.
<b>Art. 13. Weitere Leistungen</b>	
<sup>1</sup> Leistungen können auch in Form von Vergünstigungen für die Benützung städtischer Bauten, Anlagen oder Einrichtungen sowie durch den Erlass oder die Ermässigung von Gebühren für städtische Dienstleistungen erbracht werden.	Das häufigste Beispiel ist der Erlass oder die Reduktion von Mietzinsen für einmalige Anlässe in städtischen Gebäuden.
<sup>2</sup> Beim Erlass oder der Reduktion von Gebühren oder anderen Entgelten gelten dieselben Finanzkompetenzen wie bei Ausgaben.	Zur Klarstellung wird festgehalten, dass ein Erlass oder eine Reduktion von Gebühren oder anderer geldwerter Leistungen finanzkompetenzrechtlich als Ausgabe behandelt wird und sich dementsprechend nach den diesbezüglichen Kompetenzgrenzen richtet.
<b>Kap. 3 Zuständigkeit für die Umsetzung</b>	
<b>Art. 14. Umsetzung durch das Amt für Kultur</b>	
<sup>1</sup> Die Umsetzung dieser Verordnung obliegt grundsätzlich dem Amt für Kultur.	Das Amt für Kultur ist zuständig für die Umsetzung dieser Verordnung. Insbesondere obliegen dem Amt alle Vorbereitungs- und Durchführungsarbeiten zu den Wettbewerben und Ausschreibungen, allen Entscheiden und Erlassen des Stadtrates (inkl. Kulturpreis), die Unterstützung der Kunstkommission, die Prüfung und Beurteilung aller Gesuche, die Vorbereitung von Subventionsverträgen und deren Controlling, das Verfassen von Anträgen an das Stadtparlament etc. Es gibt aber auch Themen, welche traditionell in der Zuständigkeit anderer Verwaltungseinheiten sind. Dies soll nicht geändert werden (Beispiele: Denkmäler, welche von Stadtgrün unterhalten werden, Sammlungen im Stadtarchiv oder in der Stadtbibliothek).
<sup>2</sup> Das Amt für Kultur wird bei Schnittstellenthemen der Verwaltung miteinbezogen, die einen Bezug insbesondere zur Kulturvermittlung, Kunst im öffentlichen Raum / am Bau oder zum Kulturmarketing haben oder kulturelle Aspekte der Stadtentwicklung betreffen.	Die Aktivitäten der Stadtverwaltung betreffen vielfach Themen, bei denen auch kulturelle Aspekte wichtig sind. Mit dieser Bestimmung soll grundsätzlich sichergestellt werden, dass die kulturellen Bezüge im Sinne dieser Verordnung bei Schnittstellenthemen in der Verwaltungsarbeit mitberücksichtigt werden.
<b>Kap. 4 Finanzierung</b>	

Entwurf Verordnung	Kommentar
<b>Art. 15. Finanzierung</b>	
<sup>1</sup> Die Finanzierung der Kulturförderung erfolgt zulasten des vom Stadtparlament bewilligten Budgets der Stadt Winterthur und durch von Dritten zur Verfügung gestellte Mittel.	Zur Verfügung stehen jeweils die mit dem Budget bewilligten Mittel. Weitere Mittel beschaffen das Amt für Kultur bzw. die von der Stadt geführten kulturellen Betriebe nach Möglichkeit bei Dritten. In gewissen Fällen ist auch eine Finanzierung aus städtisch verwalteten Fonds möglich (z.B. Luciak-Fonds).
<sup>2</sup> Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Ausgestaltung der Eintrittspreise und Benützungsgebühren für die städtischen Kulturbetriebe fest. Der Zugang für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr ist unentgeltlich.	Bis ca. 2003 war der Eintritt in alle städtischen Museen gratis. Seit damals werden geringe Eintrittsgebühren erhoben. Diese sind für Winterthurer Einwohnerinnen und Einwohner dieselben wie für auswärtige Besuchende. Bereits heute ist der Zugang für Kinder und Jugendliche unentgeltlich; dies soll so bleiben.
<b>Kap. 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
<b>Art. 16. Ausführungsbestimmungen</b>	
Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Vorgaben zur Ausrichtung von Beiträgen durch das Amt für Kultur.	Der Stadtrat kann – soweit im Hinblick auf die Umsetzung erforderlich – Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen. Solche konkretisierenden Regelungen betreffen beispielsweise die (einmaligen) Beträge zur Förderung von Kulturschaffenden. Ferner haben sie allfällige Anpassungen einschlägiger Richtlinien zum Gegenstand, soweit sich aus der Verordnung ein Aktualisierungsbedarf ergibt.
<b>Art.17. Übergangsbestimmungen</b>	
<sup>1</sup> Diese Verordnung findet Anwendung auf alle nach deren Inkrafttreten entrichteten einmaligen Beiträge sowie auf alle nach Inkrafttreten abgeschlossenen oder verlängerten Subventionsverträge.	Insbesondere der Aspekt der Nachhaltigkeit ist in den bestehenden Subventionsverträgen noch nicht berücksichtigt. Um den Institutionen die notwendige Zeit für erforderliche Anpassungen zu gewähren, soll dieser Aspekt erst bei der Erneuerung bzw. Verlängerung der befristeten Vereinbarungen berücksichtigt werden.
<sup>2</sup> Die vom Volk genehmigten unbefristeten Subventionsverträge sind auf den 1. Januar 2025 den Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen, wozu der Stadtrat ermächtigt wird.	Auf den Zeitpunkt der Erneuerung der befristeten Subventionsverträge (am 1. Januar 2025) sollen auch die vom Volk genehmigten unbefristeten Subventionsverträge den Grundsatz der Nachhaltigkeit berücksichtigen.

<b>Entwurf Verordnung</b>	<b>Kommentar</b>
<b>Art. 18. Inkraftsetzung</b>	
Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	Die Verordnung kann auf einen beliebigen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, da sie keine bisherige Regelung ablöst.